

Bericht

des Wehrausschusses zu dem Gesetzentwurfe betreffend die Schießstandsordnung.

Hoher Landtag!

Die Notwendigkeit einer Änderung der Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 29, steht bereits seit Jahren fest und hat die Landesverteidigungsbehörde bereits wiederholt beschäftigt.

Durch die Einbringung der Regierungsvorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung ist die Frage der Reform der Schießstandsordnung brennend geworden, wobei insbesondere zwei Momente hier von besonderem Einflusse sind:

1. Die Ersetzung der Landesverteidigungsbehörde durch die Landesverteidigungskommission unter gewissen Änderungen des Wirkungskreises und
2. die Landsturmpflicht der k. k. Schießstände.

In beiden Punkten darf sich der Wehrausschuß auf seinen Bericht zur Regierungsvorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung berufen.

Im Nachstehenden sollen die wesentlichsten in den Verhandlungen des Wehrausschusses zur Erörterung gelangten Änderungen und Neuerungen angeführt werden.

Zu § 1.

Es wurde bereits in dem Berichte des Landesauschusses betont, daß der selbständige Charakter der Schießstände und ihr Freibleiben von militärischer Kommandogewalt auch durch das neue Gesetz vollständig gewährleistet wird.

Zu § 2.

Die Oberleitung über das Schießstandswesen geht künftighin an das Ministerium für Landesverteidigung über, nachdem die bisher mit der Oberleitung betraute Landesverteidigungsbehörde zu bestehen aufhört, wie dies im Berichte des Landesauschusses und im Wehrausschußberichte zum Landesverteidigungsgesetze ausführlich begründet ist.

Mit der Beratung der Durchführungsfragen in Bezug auf die Organisation des Schießstandswesens ist die k. k. Landesverteidigungskommission in Tirol und Vorarlberg berufen, welche in diesem Wirkungskreise an Stelle der Landesverteidigungsbehörde getreten ist.

Zu § 3.

Die unmittelbare Leitung ist nach wie vor in der Hand des Landesoberstschützenmeisters geblieben. Die Frage der Auswahl der Vertrauensmänner wird in der Durchführungsverordnung zur Schießstandsordnung zu regeln sein und wird hiebei auf die Vertretung der einzelnen Kategorien der Schießstände tunlichst Bedacht genommen werden.

Künftig wird auch in Vorarlberg für das Schießstandswesen ein Referent und das nötige Hilfspersonale zu systemisieren sein, dessen es zur Bewältigung der vermehrten Agenden und zur wirksamen Kontrolle auch bedürfen wird. Der Referent ist gemäß § 4 des Landesverteidigungsgesetzes auch Mitglied der Landesverteidigungskommission mit beratender Stimme.

Zu § 4.

Dieser Paragraph ist im Gegensatz zum bisherigen § 4 lediglich auf f. f. Schießstände abgestellt. Die bisher sogenannten Schützengesellschaften werden in dem neuen Gesetze nicht mehr behandelt.

Die Bestimmung über das Vermögen aufgelöster Schießstände soll eine im bisherigen Gesetze bestandene Lücke ausfüllen.

Zu § 5.

Durch eine Einschaltung im ersten Absätze ist zum Ausdruck gebracht, daß die f. f. Schießstände landsturmpflichtige Körperschaften sind. Bezüglich der Begründung und der den Schießständen hieraus auch erwachsenden Benefizien wird auf den Bericht des Landesauschusses (Beilage 46) und auf den Wehrausschußbericht über das Landesverteidigungsgesetz verwiesen.

Es ist in Aussicht genommen, den Jungschützenschulen eine wesentliche Förderung angedeihen zu lassen; hiedurch soll einerseits die militärische Ausbildung der Jugend, auf die heutzutage in allen Staaten ein besonderes Gewicht gelegt wird, gefördert und ein Vorbereitungskurs für die Stand- schützen geschaffen werden, andererseits sollen die jungen Leute in den Jungschützenschulen jene Vorbildung im militärischen Turnen und Schießen erhalten, welche sie in den Stand setzt, die im Wehrgesetze vorgesehene Begünstigung des Entfalles einer Waffenübung in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 6.

Hier ist der Begriff der „Privatschießstände“ eliminiert und der Begriff „Hauptschießstand“ von den Garnisonsverhältnissen unabhängig dahin definiert, daß die Schießstände am Sitze der politischen Bezirksbehörden den Titel „f. f. Hauptschießstände“ führen.

Zu § 7.

In diesem Paragraphen ist der letzte Absatz von Wichtigkeit, der die Vereinigung mehrerer Schießstände zu einem f. f. Schützenbunde vorsieht, wodurch eine regere Pflege des Schießwesens zu erwarten steht.

Zu § 8.

Von den neuen Rechten, die den Schießständen gewährt werden sollen, ist insbesondere hervorzuheben, das Recht des korporativen Ausrückens in entsprechender Formation unter Gebrauch militärischer Horn- und Trommel-signale, ein Recht, das sonst nur den auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 22. August 1851 konstituierten Bürgermiliz- und Schützenkorps zusteht und die Landsturmpflicht des k. k. Schießstandes zur Folge hat.

Zu § 9.

In diesem Paragraphen ist die Verpflichtung der k. k. Schießstände, die Schießübungsplätze anderen Schützen zur Verfügung zu stellen, ausgedehnt und zwar einerseits auf die Schießübungen der Mittel- und Fachschüler, deren militärische Vorbildung nach dem Muster auswärtiger Staaten nunmehr auch in Österreich angestrebt wird, andererseits auf patriotische Körperschaften; in letzterem Falle hat die Schießstandsvorstellung die Schießübung selbst zu leiten und gebührt dem Schießstande eine angemessene Entschädigung. Im Verordnungswege werden Bestimmungen getroffen werden, welche diese Verpflichtung der Schießstände im einzelnen regeln, denn es liegt offenbar in der Absicht des Gesetzes, die Überlassung der Schießplätze nur für jene Zeit zu fordern, wo der betreffende Schießstand sie nicht selbst benötigt, wie denn auch eine Überlassung an patriotische Körperschaften sicherlich an gewisse Bedingungen geknüpft werden darf, wie z. B. an eine Beitragsleistung für Zwecke der Haftpflichtversicherung.

Zu § 10.

Das Alter für die Immatrikulierung in einen Schießstand wurde im allgemeinen vom 16. auf das 17. Lebensjahr hinaufgesetzt und die 16jährigen zur Immatrikulierung nur bei gleichzeitiger Aufnahme in eine Jungschützen-schule zugelassen.

Die Ausschließungsgründe wurden in derselben Weise formuliert, wie für die Ausschließung vom Reichsratswahlrechte; eine Milderung tritt hiedurch insofern ein, als die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft bei einem Schießstande wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung künftig nicht mehr eine bleibende sein, sondern mit dem Aufhören der übrigen gesetzlichen Straffolgen erlöschen wird. Ueberdies kann der Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit der Statthalterei und dem Landesverteidigungskommando noch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen den Eintritt, beziehungsweise dem Wiedereintritt in einen k. k. Schießstand bewilligen.

Die Einverleibungsgebühren sind auf die Hälfte herabgesetzt und ist der Schießstandsvorstellung das Recht eingeräumt, diese Gebühr unbemittelten Eintrittswerbern zu erlassen. Das Recht der Schießstände, einen Jahresbeitrag festzusetzen, ist an die Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters geknüpft worden.

Gegen die Verfügungen der Schießstandsvorstellung über die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Berufung an den Landesoberstschützenmeister eingeräumt.

Zu § 11.

Der Kreis der den Inmatrikulierten gleichgestellten Personen ist erweitert worden.

Zu § 12.

Wie bereits in dem Berichte des Landesausschusses dargelegt wurde, ist, den geänderten Verhältnissen Rechnung tragend, die Mindestverpflichtung der Standschützen erhöht worden und zwar von 3 auf 4 Übungen in jedem Jahre und von 30 auf 60 Schüsse. Auch erscheint es aus militärischen Gründen gerechtfertigt, daß für den Entfall der Waffenübungen bei Standschützen insoferne besondere Voraussetzungen aufgestellt wurden, als den Standschützen die Verpflichtung obliegt, mit dem Normalgewehre ein bestimmtes Programm zu durchschießen und gewisse Bedingungen zu erfüllen, welche vom Ministerium für Landesverteidigung im Verordnungswege festzusetzen sind.

Bei diesen Bedingungen muß man damit rechnen, daß bei manchen Schießständen eine Verlängerung des Schießplatzes und zwar entweder durch Hinausrücken der Scheiben oder durch Zurückrückung des Schießstandes (Schießhalle) erforderlich sein wird.

Wenn auch der Wehrausschuß keinen Grund hat, an der loyalen Durchführung dieses Gesetzes durch das Ministerium für Landesverteidigung zu zweifeln, hielt er es doch für angezeigt, Vorsorge zu treffen, daß in dieser Verordnung jenes Lebensjahr, von welchem angefangen die Standschützenjahre hinsichtlich der Enthebung von einer Waffenübung als anrechenbar anerkannt werden, nicht zu hoch festgesetzt werde, worin eine empfindliche Einschränkung der Standschützenbegünstigung erblickt werden müßte. In dieser Erwägung hat der Wehrausschuß geglaubt, dem ersten Absätze des Punktes 4 den Satz anfügen zu sollen

„wobei jedoch das Lebensalter, von dessen Vollendung an die Jahre der erfüllten Standschützenpflicht anzurechnen sind, nicht höher als in § 10, zweiter Absatz festgesetzt werden darf.“

Im vorletzten Absätze wurde durch die Einschaltung „(Altschützen)“ zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um Altschützen handelt.

Im letzten Absätze ist die Führung eines „Schießbuches“ vorgeschrieben, um manchen in dieser Richtung bisher vorgekommenen Übelständen vorzubeugen.

Zu § 13.

Die Rechte der Standschützen wurden wesentlich erweitert (Punkt 4 und 5) und wird das Recht, die etwa bei der Truppe erworbene Ober-, beziehungsweise Scharfschützenauszeichnung tragen zu dürfen, sowie der Anspruch auf das vom Kaiser gestiftete Ehrenzeichen für 25-, beziehungsweise 40jährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturmpflichtigen Körperschaft von den Standschützen gewiß freudig begrüßt werden.

Zu § 14.

Die formelle Durchführung der Ausschließung und deren Wirkungen sind im vorletzten Absätze im einzelnen angeführt.

Daß der Austritt und die Ausschließung nicht mehr zulässig sind, sobald einmal der Landsturm aufgeboten ist, erscheint als eine selbstverständliche Folge der Landsturmpflicht der k. k. Schießstände.

Zu den §§ 15 und 16.

Neu ist die Systemisierung eines zweiten Unterschützenmeisters und die Vermehrung der Schützenräte in der Weise, daß deren Zahl durch 3 teilbar ist, nachdem im Interesse eines fachgemäßen Schießunterrichtes für die Jungschützen ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen soll.

Unbeschadet des Charakters der Mitgliedschaft in der Schießstandsvorstellung als eines unentgeltlichen Ehrenamtes ermöglicht es der § 15, den Vorstandsmitgliedern für gewisse spezielle Dienstleistungen eine Entschädigung zukommen zu lassen.

Im Gegensatz zu dem Wahlmodus der geltenden Schießstandsordnung sollen — analog dem Vorgange bei der Wahl der Gemeindevorstellung — die Standschützen künftighin nurmehr die Vorstellung in ihrer Gesamtheit wählen, während die Gewählten aus ihrer Mitte den Ober- und die Unterschützenmeister wählen.

Die Rekursinstanz gegen die von dem Oberstschützenmeister verweigerte Bestätigung ist nunmehr die Landesverteidigungskommission.

Zu den §§ 17 und 18.

Der Wirkungskreis der Vorstellung erfährt im Entwurfe nach zwei Richtungen hin eine Erweiterung. Erstens hat die Vorstellung die Führung des Matrikelbuches und die Ausfertigung des Schießbuches sowie auch deren Bestätigung behufs Erlangung von Waffenübungsbegünstigungen zu beforgen.

Zweitens obliegt der Schießstandsvorstellung die Aufgabe, Jungschützenchulen nach besonderen Vorschriften abzuhalten, die Schießübungen der Mittel- und Fachschüler werktätig zu unterstützen und bei der Einrückung des Landsturmes den Behörden im Bedarfsfalle an die Hand zu gehen.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben ist jedoch der Schießstandsvorstellung das Recht eingeräumt, Beiräte bis zur Zahl der Schützenräte und mit gleicher Funktionsdauer zu wählen.

Der vierte Absatz des § 17 enthält bezüglich dieser Beiräte verschiedene Detailbestimmungen.

Die Dauer der Amtswirksamkeit für die gesamte Schießstandsvorstellung ist einheitlich mit 4 Jahren festgesetzt. Die bisher der k. k. Landesverteidigungsobehörde zustehende Befugnis, eine Neuwahl der Vorstellung — ganz oder teilweise — vor Ablauf der Amtswirksamkeit vornehmen zu lassen, steht in Zukunft dem Landesoberstschützenmeister zu.

Zu den §§ 19, 20 und 21.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, bei denen eine Schießstandsvorstellung selbst Partei ist, wird im Entwurfe (§ 19, 2. Absatz) in zweiter Instanz von der Landesverteidigungsobehörde auf die Landesverteidigungskommission übertragen.

Die im § 20 vorgesehene Ausschließung von sämtlichen Schießständen des Landes als Disziplinarstrafe ist dem Landesoberstschützenmeister — bisher der Landesverteidigungsoberbehörde — vorbehalten.

Dem 3. und 4. Absätze des § 21 der Vorlage wurde im Interesse größerer Deutlichkeit folgende Fassung gegeben:

„Das Erkenntnis ist auf Grund des aufgenommenen Protokolles dem betreffenden Schützen mündlich bekannt zu geben. Auf Verlangen oder, wenn er nicht anwesend ist, erfolgt die Zustellung des Erkenntnisses im schriftlichen Wege.“

„Die Berufung muß binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses bei dem Landesoberstschützenmeister eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet.“

Die im § 22, vorletztes Alinea, der geltenden Schießstandsordnung vorgesehene Berufung gegen das Urteil des Landesoberstschützenmeisters an eine dritte Instanz ist in dem Entwurfe fallen gelassen worden.

Zu § 22.

In diesem Paragraphen ist neu die gesetzliche Festlegung der bisherigen tatsächlichen Übung, daß die Anteilnahme der Staatsfinanzen an den Kosten der Schießstandsbauten eine Beteiligung des Landes zur Voraussetzung hat.

Wenn den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, den Bau der k. k. Schießstände im selbständigen Wirkungskreise zu unterstützen und zu fördern, so bleibt das Ausmaß ihrer Beteiligung doch immerhin ihrer freien Selbstbestimmung anheingestellt, wie denn auch diese Beteiligung in der Form von Naturalleistungen erfolgen kann.

Die Erklärung des Regierungsvertreters, daß die Staatssubvention für Schießstandsbauten erhöht werden wird, wurde vom Wehrausschusse mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Zu § 23.

Während der bisherige § 23 nur Grundsätze über die Vermögensverwaltung und Kontrolle aufstellt, verteilt der § 23 des Entwurfes in eingehender Weise die einschlägigen Funktionen an die einzelnen Vorstandsmitglieder und überweist die Aufsicht und Kontrolle über die Vermögensverwaltung und den Haushalt der Schießstände an den Landesoberstschützenmeister.

Zu § 24.

Die detaillierten Bestimmungen des § 24 des Entwurfes entsprechen dem § 26 der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 und bezwecken eine ordnungsmäßige Rechnungsführung und Evidenthaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Zu § 25.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen neuen Bestimmungen über die Amtsübergabe sollen den ungeschmälersten Übergang des gesamten Eigentums der Schießstände einschließlich ihrer Dokumente an den jeweiligen Amtsnachfolger gewährleisten.

Zu den §§ 26, 27 und 28.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen im großen und ganzen den §§ 27, 29, 30 und 32 der in Kraft stehenden Schießstandsordnung.

Hervorzuheben ist die gewiß gerechtfertigte Anordnung, daß künftighin Schützengaben nur für jene Standschützen gewährt werden, die ihren gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Zahl der mitgemachten Schießübungen und der abgegebenen Schüsse nach jeder Richtung hin entsprochen haben oder als Altschützen hievon überhaupt befreit sind.

Der zweite Absatz des § 27 bezweckt, auch solchen Schießständen, denen keine weite Distanz zur Verfügung steht, die Möglichkeit zu eröffnen, das Schießen auf weite Distanzen abhalten zu können.

Auf Grund der vom Regierungsvertreter gemachten Zusage wurde im § 28 für Raifergaben der Betrag von K 10.000.— eingesetzt, was mehr als einer Verdoppelung der bisherigen Dotation von 400 Dukaten gleichkommt.

Zu § 29.

Dieser Paragraph, der den bisherigen §§ 33 und 34 entspricht, behält die Festsetzung der zur Verwendung gelangenden Gewehre sowie der Munition der Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung vor, das ja nach § 2 zur Oberleitung des Schießstandswesens berufen ist.

Der Wehrausschuß hat alle vorangeführten Abänderungen, beziehungsweise Neuerungen eingehend erwogen und ist hiebei zu der Überzeugung gelangt, daß die neue Schießstandsordnung, die in manchen Belangen auch eine Abänderung der Schießordnung im Verordnungswege bedingen wird, an sich und im Zusammenhange mit dem Landesverteidigungsgesetze für die alte Einrichtung des Schießwesens zeitgemäße und erspriessliche Reformen enthält und aller Voraussicht nach einen neuen Aufschwung dieser spezifischen Institution der Länder Tirol und Vorarlberg herbeizuführen geeignet ist.

Der Wehrausschuß stellt daher den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem Gesetzentwurfe betreffend die Schießstandsordnung wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch solche tangieren, mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Falle als nach den Erfahrungen mehrerer Jahre der aus Staatsmitteln für Schießstandsbauten zugesicherte Betrag nicht aufgebraucht würde, eine Erhöhung der Schützengaben vorzunehmen.
4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wenn der für die Schützengaben in Aussicht genommene Betrag nicht ganz zur Verwendung gelangt, eine Erhöhung der Schützengaben in Erwägung zu ziehen."

Bregenz, den 31. März 1913.

Adolf Rhomberg,

Obmann.

Josef Fink,

Berichterstatter.

Beilage 53 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,

betreffend die Schießstandsordnung.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zweck des Schießstandswesens.

Das Schießstandswesen in Tirol und Vorarlberg hat im allgemeinen den Zweck, als selbstständiges Institut ohne militärische Eingliederung die Elemente der Landesverteidigung vorzubereiten und auszubilden, im besonderen aber der Landsturmorganisation als Stütze zu dienen. Es genießt als gemeinnütziges und volkstümliches Institut den besonderen Schutz und die Unterstützung der Staatsverwaltung, der Landtage und der Gemeinden.

Durch das Schießstandswesen wird das Institut der Landesverteidigung ergänzt. (§ 1 des Gesetzes vom betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg).

§ 2.

Oberleitung.

Die Oberleitung über das Schießstandswesen in beiden Ländern kommt dem Ministerium für Landesverteidigung zu.

Zur Beratung der Durchführungsfragen in Bezug auf die Organisation des Schießstandswesens ist die k. k. Landesverteidigungskommission für das Schießstandswesen und in Wehrangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg berufen (§ 3 des Landesverteidigungsgesetzes).

§ 3.

Unmittelbare Leitung.

In jedem der beiden Länder leitet unmittelbar der Landesoberstschützenmeister das Schießstandswesen, insoferne es sich nicht um Schießübungen handelt, die von Abteilungen der bewaffneten Macht auf Schießübungsplätzen der Schießstände stattfinden. Der jeweilige Landeshauptmann ist Landesoberstschützenmeister und wird durch seinen Stellvertreter im Landesausschusse auch in dieser Eigenschaft vertreten.

Ihm werden über seinen Vorschlag vom Landtage ein Referent und das nötige Hilfspersonale beigelegt und überdies in Tirol 6, in Vorarlberg 3 Vertrauensmänner zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten beigegeben.

§ 4.

Bildung der k. k. Schießstände.

Durch die Vereinigung von wenigstens 20 nach § 10 dieses Gesetzes zum Eintritte berechtigten Personen ein und desselben Ortes oder benachbarter Orte mit dem ausgesprochenen Zwecke, nach dem gegenwärtigen Gesetze das Schießwesen zu pflegen, kann ein k. k. Schießstand gebildet werden. Die bezügliche Eingabe ist der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen und seitens derselben begutachtend an den Landesoberstschützenmeister weiterzuleiten.

Dieser trifft im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei die Entscheidung.

Ein auf diese Weise gebildeter k. k. Schießstand, dessen Mitglieder Standschützen genannt werden, besteht so lange, als die vorgenannte Zahl derselben vorhanden ist und überhaupt kein gesetzliches Hindernis des Fortbestandes eintritt.

Treten solche Fälle ein, so obliegt die bezügliche Begutachtung, beziehungsweise Wahrnehmung der zuständigen politischen Bezirksbehörde. Die Entscheidung über die Auflösung

oder den Fortbestand trifft der Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei endgültig.

Über das Vermögen aufgelöster Schießstände hat, sofern nicht besondere Vorbehalte bestehen, der Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando die erforderlichen Verfügungen für Zwecke des Schießstandswesens des betreffenden Landes zu treffen.

§ 5.

Aufgabe der k. k. Schießstände.

Die k. k. Schießstände, die gemäß § 17 des Landesverteidigungs-Gesetzes landsturmpflichtige Körperschaften sind, haben die Aufgabe, das gesamte Schießwesen für die Zwecke der Landesverteidigung zu fördern, junge Schützen heranzubilden, den Gemeinsinn der Schützen für die Verteidigung des Vaterlandes und die Kaiser-treue zu beleben und zu pflegen.

Zu diesem Behufe sind auch Jungschützen-schulen zu errichten, welche den Zweck haben, diese Kategorie von Standsschützen im Gebrauche des Armeegewehres zu schulen und im militärischen Schießwesen vorzubilden.

§ 6.

Benennung der k. k. Schießstände.

Die Schießstände Innsbruck und Bregenz führen den Titel: „k. k. Landeshauptschießstand“, die Schießstände am Sitze der politischen Bezirksbehörden den Titel „k. k. Hauptschießstände“, die in den Hauptorten der Gerichtsbezirke gelegenen Schießstände heißen „k. k. Bezirksschießstände“, alle übrigen „k. k. Gemeindegemeinschaftsschießstände“.

Die Landeshauptschießstände und die Hauptschießstände gelten für die betreffenden Gerichtsbezirke auch als Bezirksschießstände beziehungsweise für die betreffenden Gemeinden als Gemeindegemeinschaftsschießstände. Das letztere gilt auch von den Bezirksschießständen.

§ 7.

Gegenseitiges Verhältnis der k. k. Schießstände.

Die Rangordnung der k. k. Schießstände richtet sich nach der im vorstehenden Paragraphen festgelegten Reihenfolge.

Gleichwohl sind die einzelnen Schießstände von einander unabhängig.

Nur wenn es öffentliche Zwecke, beziehungsweise Zwecke der Landesverteidigung erfordern, kann durch den Landesoberstschützenmeister im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungskommando ein bestimmtes Verhältnis der Unter- und Überordnung derselben verfügt werden.

Zur Vereinigung mehrerer k. k. Schießstände zu einem Schützenbunde behufs regerer Pflege des Schießwesens ist die Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters einzuholen, welcher das Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando und der Statthalterei zu pflegen hat.

§ 8.

Rechte der k. k. Schießstände.

Die Rechte eines k. k. Schießstandes sind:

- a) Das Recht der Führung des Reichsadlers auf der Vorderseite der Fahne, dem Schilde, den Druckorten, der Stampiglie und dem Siegel. Auch ist gestattet, auf der anderen Seite der Fahne das Tiroler-, beziehungsweise das Vorarlberger Landeswappen anzubringen;
- b) die Portofreiheit für den dienstlichen Schriftenwechsel und die dienstlichen Sendungen in dem durch das Gesetz über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, festgesetzten Umfange;
- c) die Stempel- und Gebührenfreiheit auf Grund und nach Maßgabe der Tarifpost 75, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50;
- d) das Recht zur Abhaltung von Freischießen in Gemäßheit der betreffenden Vorschriften;
- e) der Anspruch auf Bestgaben aus Staatsmitteln und allfällige freiwillige Bestgaben aus Landes- und Gemeindemitteln;
- f) der bedingte Anspruch auf Beiträge zur Errichtung der Baulichkeiten und zur Erwerbung des nötigen Grundes oder des Rechtes zu dessen Benützung für Schießzwecke;
- g) der bedingte Anspruch auf ärarische Waffen, deren Zuweisung vom Landesverteidigungskommando aus den vom Ministerium für

- Landesverteidigung hiezu gewidmeten Vorräten erfolgt;
- h) der Anspruch auf den Bezug von Munition aus ärarischen Vorräten um den Erzeugungspreis (§ 13:2);
 - i) zur höheren Ehrung patriotischer und kirchlicher Feierlichkeiten sowie zur Pflege des Schießwesens mit Fahne und Gewehren in entsprechender Formation korporativ auszurücken und hiebei die militärischen Horn- und Trommelsignale zu gebrauchen.

Die näheren Bestimmungen über Formation, Offiziere und Chargen und deren Abzeichen, insbesondere auch hinsichtlich der Anbringung der Allerhöchsten Initialien werden im Verordnungswege getroffen.

§ 9.

Pflichten der k. k. Schießstände.

Die Pflichten eines k. k. Schießstandes sind im wesentlichen folgende:

- a) Jeder k. k. Schießstand muß für seine Schießübungen einen den bezüglichen Vorschriften entsprechenden Schießübungsplatz als Eigentum oder sonst verfügbar haben und zwar womöglich mit mindestens zwei Distanzen. Die mindeste Entfernung hat 150 Meter (200 Schritte) zu betragen und ist die Errichtung von Scheibenständen bis zu 450 Metern (600 Schritten) anzustreben.
- b) Jeder k. k. Schießstand muß seinen Schießübungsplatz, dessen Eignung vorausgesetzt, in folgenden Fällen zur Verfügung stellen:
 1. für die Schießübungen der Mittel- und Fachschulen;
 2. ebenso den in den betreffenden Orten garnisonierenden oder dort übenden Truppen. Die Bedingungen über die Zeit der Benützung und die den k. k. Schießständen zu bewilligenden Entschädigungen werden durch das k. k. Landesverteidigungskommando im Einvernehmen mit dem Landesoberstschißenmeister festgesetzt;
 3. patriotischen Körperschaften fallweise zur Abhaltung von Schießübungen gegen eine angemessene Entschädigung; hiebei hat jedoch die Schießstandsvorstellung die Schießübungen selbst zu leiten.

- c) Auf den k. k. Schießständen darf von den Standsschützen bei Schießen um Bestgaben aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln, dann aus der Schießstandskasse nur mit den in der Schießordnung bestimmten Gewehren geschossen werden. Für alle Schießübungen sind die Bestimmungen der Schießstandsordnung und die besonderen Vorschriften der Schießordnung maßgebend.

§ 10.

Eintritt in einen k. k. Schießstand.

Der Eintritt in einen k. k. Schießstand und die Übernahme der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erfolgt durch die Einverleibung (Immatrikulierung) in das vom Schießstande zu führende, im Verordnungswege vorzuschreibende Matrikelbuch.

Jeder Tiroler und Vorarlberger, welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat und die zum Schießen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt, ist berechtigt, in einen k. k. Schießstand einzutreten.

Zur Immatrikulierung bei gleichzeitiger Aufnahme in eine vorschriftsgemäß organisierte Jungschützenhule genügt, die vorerwähnte Tauglichkeit vorausgesetzt, das vollendete 16. Lebensjahr.

Anderer innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigte Personen, die den übrigen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, können ebenfalls immatrikuliert werden.

Ausgeschlossen vom Eintritte sind:

1. Alle unter Kuratel stehenden Personen,
2. Personen die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78 bezeichneten Straftaten, oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 zu einer Strafe verurteilt worden sind;

ferner Personen, die wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach den §§ 285 bis 292, dann 296 und 297 St. G., einer Übertretung nach den §§ 298 oder 515

St. G., endlich wegen eines Vergehens nach den Art. IV. und IX. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863 verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 Z. 1. bis 10. des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

3. Personen, die wegen eines Vergehens nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

5. Personen, denen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

6. Personen, die wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Vor Ablauf der erwähnten Fristen kann jedoch der Landesoberstschißenmeister im Einvernehmen mit der Statthalterei und dem Landesverteidigungskommando den Eintritt, beziehungsweise den Wiedereintritt in einen f. i. Schießstand bewilligen.

Die Einverleibung kann überdies Personen verweigert werden, welche die öffentliche Meinung als hiezu unwürdig bezeichnet.

Die Einverleibung kann nur bei einem f. i. Schießstande und zwar in der Regel bei jenem erfolgen, welcher dem Wohnorte des betreffenden Schützen am nächsten gelegen ist.

Es ist jedoch gestattet, wenn besondere Gründe dafür sprechen und die betreffenden Schießstandsvorstellungen einverstanden sind, die Einverleibung behufs Teilnahme und Zählung für die regelmäßigen Schießübungen entweder zeitlich oder ständig auf einen anderen k. k. Schießstand ohne neuerliche Entrichtung der Einverleibungsgebühr übertragen zu lassen.

Aktiv dienende Angehörige der bewaffneten Macht, der k. k. Gendarmerie und der k. k. Grenzfinanzwache können unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in einen k. k. Schießstand eintreten.

Für die Einverleibung ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Einverleibungsgebühr darf bei den Landeshauptschießständen 3 K, bei den Haupt- und Bezirksschießständen 2 K und bei den Gemeindegemeinschaften 1 K nicht übersteigen. Dieselbe kann unbemittelten Eintrittswerbern von der Vorstehung erlassen werden. Als Bestätigung der Einverleibung und als Legitimation sind Matrikelscheine nach dem im Verordnungswege vorzuschreibenden Formulare auszufolgen.

Den Schießständen ist es gestattet, mit Genehmigung des Landesoberstschützenmeisters einen Jahresbeitrag festzusetzen.

Gegen die von der Schießstandsvorstehung getroffene Verfügung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist die Berufung innerhalb 14 Tagen an den Landesoberstschützenmeister zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 11.

Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen, Ehrenmitglieder.

Sämtliche aktive Offiziere der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, die Beamten der Grenzfinanzwache, dann die aktive Mannschaft derjenigen Truppenteile, die sich aus Tirol und Vorarlberg ergänzen oder dort garnisonieren, der Gendarmerie und der Grenzfinanzwache sind bei den kaiserlichen Fest- und Freischießen, auch im Falle sie nicht Mitglieder eines k. k. Schießstandes sind, wie solche zu betrachten.

Personen, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigt sind und sich um das Schießstandswesen besonders verdient gemacht

haben, können nach vorher eingeholter Zustimmung des Landesoberstschützenmeisters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben auf Kaiser- oder Schützengaben nur als immatrikulierte Standschützen Anspruch.

§ 12.

Pflichten der Mitglieder.

Den Mitgliedern der 1. 1. Schießstände obliegt:

1. Die Befolgung der Schießstandsordnung und der bezüglichlichen Durchführungsvorschriften im allgemeinen, die dem Geiste dieses Gesetzes entsprechende und für die Erreichung der Zwecke des Schießstandswesens erforderliche Unterordnung gegenüber den Schießstandsbehörden und die Botmäßigkeit gegenüber den Vorstehungen und deren Organen.

Im besonderen müssen die Standschützen:

2. regelmäßig in jedem Kalenderjahre an wenigstens 4 Übungen des eigenen Schießstandes schießordnungsmäßig teilnehmen, wobei der Vorstehung bei nichtentsprechenden Schießleistungen das Recht zusteht, die Übung als ungültig zu erklären.

3. bei diesen Schießübungen im ganzen wenigstens 60 Schüsse abgeben.

4. Standschützen, welche die Enthebung von der Waffenübung (§ 13:6) anstreben, müssen hierbei mit dem Normalgewehre ein bestimmtes Programm durchschießen und gewisse Bedingungen erfüllen; die Festsetzung des Programmes und der Bedingungen erfolgt über Antrag des Landesverteidigungskommandos vom Ministerium für Landesverteidigung, wobei jedoch das Lebensalter, von dessen Vollendung an die Jahre der erfüllten Standschützenpflicht anzurechnen sind, nicht höher als im § 10, 2. Absatz, festgesetzt werden darf.

Wenn ein Standschütze ohne genügende Rechtsfertigung den besonderen Verpflichtungen ein Jahr lang nicht nachkommt, so entfällt außer dem Verluste der eventuellen Begünstigungen nach § 13:6 für ihn auch der Anspruch auf die nächstjährigen Schützengaben und ist dies im Matrikelbuche anzumerken.

Wer aber zwei Jahre nacheinander, ohne genügende Rechtsfertigung, die vorgeschriebenen Schießübungen nicht mitmacht, wird als ausgetreten betrachtet und muß aus der Matrikel

gelöscht werden; auch hat er im Falle der Wiederaufnahme neuerdings die Matrikelgebühr zu entrichten.

Standshützen jedoch, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben und durch wenigstens 15 Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sind (Altshützen), wird die weitere Teilnahme am Schießen freigestellt; sie genießen dieselben Rechte wie die aktiven Standshützen.

Als Nachweis für die Erfüllung der vorstehenden Pflichten ist für jeden Standshützen ein Schießbuch zu führen; die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

§ 13.

Rechte der Standshützen.

Die Mitglieder eines f. f. Schießstandes haben folgende Vorrechte:

1. Den Anspruch auf die Schützengaben des eigenen Schießstandes und auf die Beste der kaiserlichen Fest- und Freischießen.

2. Den Anspruch auf den Bezug von Munition um den Erzeugungspreis für den eigenen Bedarf sowie den bedingten Anspruch auf ärarische Waffen. (§ 8, g und h.)

3. Das Tragen eines eigenen Abzeichens nach Vorschrift der Schießordnung.

4. Das Tragen der etwa bei der Truppe erworbenen Ober-, beziehungsweise Scharfschützenauszeichnung.

5. Den Anspruch auf das mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. November 1908 gestiftete Ehrenzeichen für 25-, beziehungsweise 40 jährige verdienstliche Mitgliedschaft bei einer landsturm-pflichtigen Körperschaft.

6. Den Anspruch auf Begünstigung bezüglich der Waffenübungen nach § 11 des Landesverteidigungsgesetzes.

§ 14.

Austritt und Ausschließung.

Der Austritt aus dem f. f. Schießstande ist jedem Mitgliede insoweit gestattet, als nicht bereits Einleitungen zu dessen Ausschließung getroffen sind.

Die Ausschließung erfolgt:

a) wenn die Aufnahme in einen Schießstand hindernden oder für die Verweigerung

der Einverleibung vorgesehenen Umstände (§ 10) eintreten oder

- b) wenn mit einem Disziplinarerkenntniße die Ausschließung ausgesprochen wurde.

Bei rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen tritt die Ausschließung als unmittelbare Rechtsfolge ein. Die Schießstandsvorsteherung hat den Matrikelschein einzuziehen und die Streichung im Matrikelbuche vorzunehmen; sie trägt im Unterlassungsfalle die Verantwortung für die hiedurch hervorgerufenen Benachteiligungen der Standschützen. Den Ausgeschlossenen ist das Betreten aller k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg, beziehungsweise jenes Schießstandes, auf welchen allein sich die Ausschließung bezieht, verboten.

Austritt und Ausschließung sind nicht zulässig, wenn der Landsturm aufgeboten ist.

§ 15.

Die Vorsteherung.

Jeder k. k. Schießstand hat sich eine Vorsteherung zu wählen.

Diese besteht bei sämtlichen Schießständen aus je einem Oberschützenmeister, einem I. und einem II. Unterschützenmeister; dann bei den Landeshauptschießständen aus 12, bei den Haupt-, beziehungsweise Bezirkschießständen aus 6, bei den Gemeindefschießständen aus 3 Schützenräten. Von den Mitgliedern jeder Schießstandsvorsteherung muß mindestens ein Drittel eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen.

In jenen Garnisonsorten der Kaiserjäger und der Landeschützen, wo k. k. Schießstände sich befinden, hat der rangshöchste Kommandant dieser Truppen Sitz und Stimme in der betreffenden Schießstandsvorsteherung.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Schießstandsvorsteherung ist Ehrenamt und als solches unentgeltlich. Hiedurch sind jedoch Entlohnungen für spezielle Dienstleistungen, welche nicht unmittelbar zur Obliegenheit der Schießstandsvorsteherung gehören, nicht ausgeschlossen.

§ 16.

Wahl der Vorsteherung.

Für den Vorgang bei der Wahl wird ein eigenes Wahlnormale erlassen, welches der Genehmigung seitens des Ministeriums für Landes-

verteidigung bedarf. Die Gesamtvorsteherung wird durch die Standschützen (§§ 10 und 11) unter Leitung des vom Landesoberstschützenmeister bestimmten Kommissärs gewählt.

Die gewählten Vorsteherungsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ober- sowie die beiden Unterschützenmeister; von diesen Funktionären muß mindestens einer eine wenigstens einjährige aktive Militärdienstzeit aufweisen.

Der Wahlkommissär bringt das Ergebnis der Wahl dem Landesoberstschützenmeister behufs Bestätigung zur Kenntnis. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn die Wahl auf Personen gefallen ist, die nach dem Ermessen des Landesoberstschützenmeisters für dieses Amt nicht geeignet sind. Gegen die Entscheidung des Landesoberstschützenmeisters ist innerhalb einer 14 tägigen Frist die Berufung an die k. k. Landesverteidigungskommission zulässig, welche endgültig entscheidet.

Im Falle der rechtskräftig gewordenen Verweigerung der Bestätigung der Vorsteherungsmitglieder oder der aus ihrer Mitte gewählten Ober- und Unterschützenmeister, verlieren die Nichtbestätigten die Wählbarkeit in die Schießstandsvorsteherung für die Dauer einer Amtsperiode.

§ 17.

Wirkungskreis der Vorsteherung.

Der Vorsteherung steht die Leitung aller Anlässlichkeiten des Schießstandes zu. Im besonderen obliegt ihr die Leitung der Schießübungen, die Beforgung des Munitions- und Waffenwesens, die Handhabung der Disziplin, die Instandhaltung der Schießstandsbaulichkeiten und des Schießgerätes, die Vermögensverwaltung, die Führung des Matrikelbuches und die Ausfertigung der Schießbücher sowie auch deren Bestätigung behufs Erlangung von Waffenübungsbegünstigungen nach § 11 des Landesverteidigungsgesetzes.

Eine weitere Aufgabe der Schießstandsvorsteherung ist es, Jungschützenschulen nach den diesbezüglich zu erlassenden Durchführungsvorschriften abzuhalten und die Schießübungen der Mittel- und Fachschüler werktätig zu unterstützen, ferner im Falle des Bedarfes bei der Einrückung des Landsturmes den Behörden an die Hand zu gehen.

Die Schießstandsvorsteherung nimmt auch das nötige Hilfspersonal auf, ohne jedoch länger als auf die Dauer der eigenen Wirksamkeit bindende Lohnverträge mit demselben einzugehen.

Die Schießstandsvorsteherung kann behufs Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben Beiräte bis zur Zahl der Schützenräte mit gleicher Funktionsdauer wählen. Diese Beiräte sind mit Rücksicht auf die Jungschützenschulen, auf die Schießübungen der Reservemänner und auf die Vorbildung der Jungmannschaft im militärischen Schießwesen zunächst aus solchen Standsschützen zu wählen, die im Soldatenstande aktiv gedient haben, wobei in erster Linie auf Oberscharfschützen, beziehungsweise Scharfschützen und ehemalige Chargen Bedacht zu nehmen ist. Die Beiräte haben in der Vorsteherung nur beratende Stimme, doch sind sie im Falle eines Abganges, bis eine Neuwahl vorgenommen ist, für Schützenräte als Ersatzmänner und zwar mit gleichen Rechten und Obliegenheiten wie diese durch die Schießstandsvorsteherung heranzuziehen.

Es ist den Mitgliedern der Vorsteherung und den Beiräten gestattet, Abzeichen zu tragen. In Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, aber vornehmlich bei Durchführung der Schießübungen, müssen sich die Vorsteherungsmitglieder, nach Bedarf auch deren Organe, durch besondere Dienstesabzeichen kenntlich machen.

Die Abzeichen der Standsschützen sowie jene der Vorsteherungsmitglieder und Beiräte werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando genehmigt, die vorerwähnten Dienstesabzeichen im Verordnungswege festgesetzt.

§ 18.

Dauer der Amtswirksamkeit.

Die Dauer der Amtswirksamkeit für die Ober- und Unterschützenmeister sowie die Schützenräte wird auf vier Jahre festgesetzt.

Der Landesoberstschützenmeister kann aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf dieser Zeit die gesamte Vorsteherung oder einzelne Mitglieder derselben ihres Amtes entheben und die Neuwahl vornehmen lassen.

Ist die Enthebung infolge grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten geschehen, so verlieren die

Betreffenden die Wählbarkeit in eine Schießstandsvorsteherung oder als Beiräte auf die Dauer von vier Jahren.

Ersatzwahlen sind über Anordnung des Landesoberstschißenmeisters nur für Ober- und Unterschißenmeister vorzunehmen, während für abgehende Schützenräte Beiräte heranzuziehen sind. (§ 17.)

Die Wiederwahl eines Vorsteherungsmitgliedes ist gestattet.

§ 19.

Entscheidung über Streitigkeiten.

Über vorkommende Streitigkeiten entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Vorschriften die betreffende Vorsteherung und in zweiter Instanz der Landesoberstschißenmeister, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung offen steht.

Wenn eine Vorsteherung selbst Partei ist, entscheidet der Landesoberstschißenmeister, in zweiter Instanz die k. k. Landesverteidigungskommission endgültig.

§ 20.

Disziplinarvergehen.

Alle Verletzungen der den Mitgliedern eines k. k. Schießstandes durch dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vorschriften auferlegten Verbindlichkeiten sind Disziplinarvergehen; insbesondere die Widersetzlichkeit gegen Mitglieder der Vorsteherung bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes und gegen deren Organe, überhaupt die Nichtbeachtung der von der Vorsteherung getroffenen Anordnungen.

Die Strafen sind Verweise, Geldbußen nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen bis zu 100 K, welche in die betreffende Schießstandsklasse fallen, zeitweiliger oder dauernder Ausschluß vom eigenen Schießstande oder von allen Schießständen des Landes, welche letztere Strafe nur der Landesoberstschißenmeister verhängen kann.

Soferne Disziplinarvergehen durch aktive Militärpersonen oder Angehörige der Gendarmerie oder Grenzfinanzwache begangen werden, ist der Fall ihrem vorgesetzten Kommando (Behörde) anzuzeigen.

§ 21.

**Entscheidung in
Disziplinarangelegenheiten.**

Die Vorstehung hat, sobald sie in Erfahrung bringt, daß ein Disziplinarvergehen begangen wurde, ehetunlichst den Tatbestand unter Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten zu erheben, die Untersuchung kurz abzuführen und das Erkenntnis zu fällen.

Dem Disziplinarstrafrechte der Vorstehung unterstehen auch auswärtige Schützen, die sich eines Disziplinarvergehens auf dem betreffenden Schießstande schuldig machen.

Das Erkenntnis ist auf Grund des aufgenommenen Protokolles dem betreffenden Schützen mündlich bekannt zu geben. Auf Verlangen oder, wenn er nicht anwesend ist, erfolgt die Zustellung des Erkenntnisses im schriftlichen Wege.

Die Berufung muß binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses bei dem Landesoberstschützenmeister eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet.

Rechtskräftige Erkenntnisse sind ohne Aufschub zu vollziehen.

Wenn die straffällige Partei sich weigert, die Strafe anzunehmen, so hat über Einschreiten der Schießstandsvorstehung die zuständige politische Bezirksbehörde die Strafe in Vollzug zu setzen.

§ 22.

Bauführung und Baukostenbedeckung.

Für die Schießstandsbauten, welche als öffentliche Bauten anzusehen sind, gelten im allgemeinen die für Tirol und Vorarlberg bestehenden Bauvorschriften.

Im besonderen sind die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und dem Landesverteidigungskommando erlassenen Vorschriften für Schießstandsbauten maßgebend. Bei Verbindung mit Militärschießständen gelten die bezüglichen Vorschriften. Die Baugesuche sind dem Landesoberstschützenmeister von den betreffenden Schießstandsvorstehungen vorzulegen, welcher dieselben, jedoch erst nach Sicherstellung der Baukostendeckung der politischen Bezirksbehörde übermittelt.

Zur Deckung der Baukosten haben in erster Linie die eigenen Mittel des Schießstandes, beziehungsweise die Beitragsleistungen der Mitglieder desselben zu dienen. Weiters haben die Gemeinden den Bau der k. k. Schießstände nach § 1 dieses Gesetzes im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung für Tirol vom 9. Jänner 1866, beziehungsweise der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904 zu unterstützen und zu fördern. Wo diese Mittel nicht hinreichen, werden Beiträge von Seite des Staates und des Landes nach Zulässigkeit der vorhandenen Mittel geleistet, wenn der betreffende Schießstand die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt, und — wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten — einen Schießübungsplatz (Schießstätte) bis wenigstens auf 300 Meter (400 Schritte), nach Dunkelheit 450 Meter (600 Schritte) errichtet oder verfügbar hat.

Die Bewilligung der staatlichen Beiträge erfolgt über Antrag des Landesoberstschützenmeisters durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungskommando. Die Beitragsleistung des Staates setzt eine solche des Landes voraus.

§ 23.

Vermögensverwaltung und Haushalt, Aufsicht und Kontrolle.

Der Oberschützenmeister führt die Verwaltung des Schießstandsvermögens und der Einkünfte und die Aufsicht über die Benützung des Schießstandseigentums. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Unternehmungen des Schießstandes.

Die beiden Unterschützenmeister haben den Oberschützenmeister zu unterstützen und die Geschäfte, die er ihnen zuweist, nach Anordnung und unter Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen. Hierzu können im Bedarfsfalle auch die Schützenräte herangezogen werden. Durch die Verantwortlichkeit des Oberschützenmeisters wird aber die Haftung der Unterschützenmeister und der fallweise bestellten Schützenräte für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Oberschützenmeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle auf das Vermögen des Schießstandes bezug habenden Urkunden, überhaupt alle Rechtsurkunden sowie das Inventar müssen vom Ober-